



# GEMEINDE

---

## Ungerhausen

Landkreis Unterallgäu

### **Bekanntmachung**

über die erneute

### **Öffentliche Auslegung**

(gem. §§ 34 Abs. 6 i.V.m. §§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB  
sowie §§ 4a und 3 Abs. 2 BauGB)

### **zur Einbeziehungssatzung**

### **„Teilfläche Fl.-Nr. 121, Gemarkung Ungerhausen“**

Der Gemeinderat Ungerhausen hat in öffentlicher Sitzung am 25.01.2018 zum Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 05.10.2017 die Ergebnisse der Öffentlichen Auslegung sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange behandelt und abgewogen. Der Gemeinderat hat in dieser Sitzung gleichzeitig die überarbeitete Entwurfssatzung der Satzung mit Stand vom 25.01.2018 gebilligt und den Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gefasst (gem. §§ 34 Abs. 6 i.V.m. 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BauGB sowie §§ 4a und 3 Abs. 2 bzw. 4 Abs. 2 BauGB).

Die Ausarbeitung der Planunterlagen erfolgt durch das Architekturbüro Kern, Bürgermeister-Krach-Straße 6, 87719 Mindelheim.

Das Planungsgebiet (PG) befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Ungerhausen, direkt an der östlichen Straßenseite der Schloßbergstraße. Das Vorhabengebiet umfasst einen Bereich für zwei Baugrundstücke zur Errichtung von zwei Einzel- bzw. Einfamilienhäusern.

Der räumliche Geltungsbereich der insgesamt ca. 0,25 ha umfassenden Einbeziehungssatzung beinhaltet Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 115, 116 und 121 der Gemarkung Ungerhausen. Die Planung umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,25 ha.

Der räumliche Geltungsbereich ist in einem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan mit einer schwarzen, unterbrochenen Begrenzungslinie dargestellt.

Gegenüber der im Rahmen der bereits durchgeführten Beteiligung gem. §§ 34 Abs. 6 i.V.m. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie 3 Abs. 2 BauGB zur Öffentlichen Auslegung (in der Beteiligungsfrist vom 24.10.2017 bis 27.11.2017 mit ortsüblicher Bekanntmachung am 16.10.2017) bereitgehaltenen Entwurfssatzung mit Stand 05.10.2017 wurden in die Planung insbesondere die nach aktuellem Sachstand bestehenden fachlichen Grundlagen und immissionsschutzrechtlichen Erfordernisse in Bezug auf den Lärmschutz bzw. die Lärmschutzzonen i.V. mit dem Verkehrsflughafen Memmingen / Allgäu Airport eingearbeitet.

Hierfür wurden die entsprechenden Ergebnisse des Lärmphysikalischen Gutachtens zum Flug- und Bodenlärm der Fa. ACCON GmbH, 86926 Greifenberg (Inhalte der Anlage 6.2, Prognose-Planfall 2025 – Lärmschutzzonen nach Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm; Bericht Nr.: ACB-1010-4727/20) aus dem Jahr 2011 als Wesentliche Plangrundlage in die Planung integriert.

Insbesondere wurden die betreffenden Lärmschutzzonen in die Planzeichnung eingetragen und die Festsetzungen durch Text gem. den immissionsschutzrechtlichen Erfordernissen unter Ziffer 12. bzw. um die neu eingefügten Ziffern 12.1 und 12.2 fortgeschrieben. Weiterhin wird der Sachverhalt in den Hinweisen durch Text und in der Begründung umfassend ausgeführt und abgehandelt.

Die zu den Belangen der Lärmschutzzonen i.V. mit dem Verkehrsflughafen Memmingen / Allgäu Airport eingegangenen Stellungnahmen der Flughafen Memmingen GmbH (Schreiben vom 23.11.2017) sowie der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 25, Luftamt Südbayern (Schreiben vom 05.12.2017) können bei der Gemeinde eingesehen werden. Zudem sind diese (in gleichem Wortlaut) im Rahmen der gleichzeitig öffentlich ausgelegten umweltbezogenen Stellungnahmen zur parallel aufgestellten 3. Änderung des Flächennutzungsplans auf der Internetseite der Gemeinde öffentlich einsehbar.

Über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung soll die Öffentlichkeit unterrichtet werden.

Zu diesem Zweck wird im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 34 Abs. 6 i.V.m. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 4a und 3 Abs. 2 BauGB der Entwurf zur Einbeziehungssatzung „Teilfläche Fl.-Nr. 121, Gemarkung Ungerhausen“ bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 25.01.2018, in der Zeit vom

### **Donnerstag, den 08.02.2018 bis einschließlich Mittwoch, den 14.03.2018**

im Rathaus der Gemeinde Ungerhausen, Memminger Straße 4, 87781 Ungerhausen während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden für jedermann zur Einsicht **erneut öffentlich ausgelegt**. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Dabei besteht für jedermann die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben bzw. sich zu den Planungen zu äußern und diese mit den Vertretern der Gemeinde zu erörtern. Zeitgleich werden die Planung und dieser Bekanntmachungstext auch durch Einstellen in das Internet bzw. durch Bereitstellung auf der [www.ungerhausen.de](http://www.ungerhausen.de) „[Bekanntmachungen/Bauleitplanung](#)“; „[Bebauungsplan](#)“ zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit weitere Auskünfte einzuholen, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung.

Insbesondere besteht dabei auch die Möglichkeit das Lärmphysikalische Gutachten zum Flug- und Bodenlärm der Fa. ACCON GmbH, 86926 Greifenberg (Bericht Nr.: ACB-1010-4727/20) aus dem Jahr 2011 bei der Gemeinde einzusehen, dessen Ergebnisse als Wesentliche Plangrundlage in die Planung eingearbeitet wurden.

In Berücksichtigung insbesondere von Inhalt und Umfang (v.a. der immissionsschutzrechtlichen Belange) der Planung wird die Auslegungsfrist auf eine angemessen längere Dauer von 35 Kalendertagen verlängert (gem. §§ 4a i.V.m. 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Die erneute Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die gegenständliche Bauleitplanung berührt werden kann, wird gemäß §§ 34 Abs. 6 i.V.m. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB sowie §§ 4a und 4 Abs. 2 BauGB grundsätzlich zeitgleich zu dieser erneuten öffentlichen Auslegung durchgeführt. Auch hier wurde in Berücksichtigung insbesondere von Inhalt und Umfang (v.a. der immissionsschutzrechtlichen Belange) der Planung die Auslegungsfrist auf eine angemessen längere Dauer von 35 Kalendertagen verlängert (gem. §§ 4a i.V.m. 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird neuerlich darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Einbeziehungssatzung gemäß §§ 34 Abs. 6 i.V.m. 13 BauGB aufgestellt wird. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde weder eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, noch ein eigener Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Weiterhin wurde auch von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB (bzgl. Überwachung erheblicher unvorhergesehener Umweltauswirkungen) wird nicht angewendet.

Der erneute Auslegungsbeschluss bzw. der Beschluss und die Frist zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 34 Abs. 6 i.V.m. §§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 4a und 3 Abs. 2 BauGB werden hiermit gemäß BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung hängt während der Dauer der oben genannten Beteiligungsfrist durchgehend an der gemeindlichen Anschlagstafel öffentlich aus.

Ungerhausen, den 31.1.2018



J. Fickler, 1. Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht / angeschlagen am: 31.1.2018

Abgenommen am: .....